

Stadt Brandenburg an der Havel, 14772, Wiener Straße 1

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Beigeordnete Jugend & Soziales, Schule
und Sport sowie Eigenbetrieb Schwimm-
und Erlebnisbad

Alexandra Adel
Wiener Straße 1, Zimmer 414
14772 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 75 00
Fax: (03381) 58 75 04
E-Mail: alexandra.adel@stadt-brandenburg.de

SVV- Anfrage 110/2023 Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zum Thema Schulbegleitung

DATUM
25.04.2023

UNSER ZEICHEN
SVBRB-SVV 110/2023

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
19.04.2023

1. *Wurden aus dem Haushaltsplan 2022/23 Schulbegleitungen an freie Träger beauftragt, ohne dass hierzu seitens der Sorgeberechtigten Anträge an die Stadt Brandenburg zu stellen waren? In wie vielen Fällen? Mit welchem Auftragsvolumen? Mit welcher Laufzeit? Mit welchen Gesamtvolumen?*

Im Haushaltsjahr 2022 wurden für das neue Schuljahr 2022/23 sieben neue Vergaben für Betreuungsleistungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchgeführt und 37 bereits bestehende Verträge fortgeführt. Die Laufzeit beläuft sich auf ein bis zwei Schuljahre.

Bei dem bisher praktizierten Verfahren war eine Antragstellung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel nicht erforderlich. Im Rahmen des Förderausschussverfahrens, welches vorrangig von der sonderpädagogischen Beratungsstelle realisiert wurde, wurden jedoch die Personensorgeberechtigten und FG 40 (Schulverwaltungsamt) und seitdem letzten Jahr auch die FG 50 (Soziales) einbezogen. Auf Grundlage der im Förderausschussverfahren erstellten Bildungsempfehlung, wurde die Schulbegleitung durch FG 40 bereitgestellt.

Dieses Verfahren wurde eingeführt und langjährig erfolgreich praktiziert, um ein schnelles Verfahren zur Absicherung der Bedarfe sicherzustellen. Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und im Sinne der Inklusion, wurde dieser Verfahrensweg als sinnvoll erachtet.

Zu beachten ist dabei, dass es sich dabei bisher um Fälle handelt, bei denen eine Schulbegleitung als Leistung nach dem Schulgesetz als ausreichend zur Abdeckung des Förder- und Eingliederungsbedarfs angesehen wird. Daraus ergeben sich dann auch Folgewirkungen, da das

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



SGB IX und damit die Eingliederungshilfeleistung nach dem SGB IX dann nach einer Empfehlung/Entscheidung im Förderausschuss nur noch subsidiär greift. Mithin war damit der Weg zu Hilfen nach dem SGB IX oder dem SGB VIII abgeschnitten.

Ausgaben für Betreuungsleistungen in der FG 40 Schulverwaltung

Sachkonto 52710020 – Leistungen durch Dritte (keine Honorare)
Kostenstelle: 40.00.0000005 – Schulverwaltung

Haushaltsjahr (HHJ)	Planansatz für das SK 52710020	tatsächliche Ausgaben für Betreuungsleistungen
2022	4.755.100,00 EUR	2.818.355,47 EUR
2023	4.849.100,00 EUR	noch offen, da das HHJ noch nicht beendet ist

Hinweis: In dem Sachkonto werden neben Betreuungsleistungen auch andere Leistungen (Leistungen an Dritte für Abnahmen Bühnen und Tafeln (Montage), Schulgesundheitsfachkräfte, Absicherung Essens- und Trinkmilchversorgung etc.) verbucht.

2. Wurden in dem Teilhaushalt des Schulverwaltungsamtes im Haushalt 2022/23 Erstattungsleistungen des Landes für Schulbegleitungen vereinnahmt? In welcher Höhe? Für wie viele Fälle?

Nein, es wurden keine Erstattungsleistungen des Schulverwaltungsamtes im Haushalt 2022/23 vereinnahmt, da es keine gesetzlichen Erstattungsleistungen für den Bereich Schulverwaltungsamt gibt.

3. Zuständig für die Gewährung von Erstattungsleistungen des Landes ist eine nachgeordnete Behörde, das Landesamt für Soziales und Versorgung. Dort wurde 2022 durch die Verwaltung ein Antrag auf Erstattungen gestellt, der so, wie er formuliert war nur abgelehnt werden konnte. Welche Anstrengungen hat der Oberbürgermeister persönlich auf der Gesprächsebene mit der zuständigen Ministerin Nonnenmacher unternommen, um den Schaden für die Stadt zu minimieren? Es wurden ja in Vorjahren seit 2020 tatsächlich Schulbegleitungen veranlasst, die grundsätzlich erstattungsfähig gewesen wären.

Dem Auftrag der Stadtverordnetenversammlung aus dem Beschlussantrag 036/2022 folgend beantragte die Verwaltung am 24.02.2022 für Maßnahmen der Schulbegleitung 2021 eine Kostenerstattung beim o.g. Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) in Cottbus. Gegen die mit Schreiben vom 22.03.2022 vom LASV erteilte Ablehnung legte die Verwaltung am 01.04.2022 Widerspruch ein, worauf am 09.05.2022 ein Widerspruchsbescheid des LASV erging.

Dieser war mit dem Hinweis versehen, dass die Stadt Brandenburg an der Havel einen erneuten Antrag stellen sollte, der sich ausschließlich auf die Schüler der Havelschule beziehen sollte. Dieser Empfehlung kam die Stadtverwaltung am 10.05.2022 nach.

Basierend auf diesem Antrag bat das LASV um eine Klärung von Verständnisfragen im Rahmen einer Videokonferenz, welche am 04.07.2022 stattfand.

In dieser Videokonferenz wurden sowohl Fragen einer möglichen nachträglichen Kostenerstattung erörtert wie auch die Anfrage der Verwaltung an das LASV, ob dieses auch die von der SVV beschlossene externe Prüfung der laufenden Fälle vornehmen könnte.

Die Veranstaltung endete mit der Ankündigung des LASV die vorgetragenen Sachverhalte intern noch einmal prüfen zu wollen.

Mit Schreiben vom 06.10.2022 teilte das LASV dann abschließend mit, dass man auch nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes am Ergebnis des Widerspruchbescheides festhalte. Da die in der Begründung benannten Sachverhalte zu akzeptieren waren, wurde keine Klage gegen diesen Bescheid eingelegt. Die Möglichkeit einer persönlichen Verständigung der Verwaltung mit dem Ministerium wurde unter Berücksichtigung des v.g. Gesprächsverlaufs nicht gesehen.

4. *Die Verwaltung hat behauptet, dass von den 140 Fällen von Schulbegleitung die allermeisten, nämlich 107 als Fälle seelischer Behinderung nach SGB VIII zu sehen wären, für die es lediglich eine geringe pauschale Zuweisung nach § 15 BbgFAG hätte geben können. Auf explizite Bitte um Vorlage dieser Fälle im Rahmen der Akteneinsicht wurden lediglich 85 Fälle vorgelegt. Da entgegen der Bestimmungen des § 35 a SGB VIII für diese Schulbegleitungen lediglich die Empfehlungen des staatlichen Schulamtes herangezogen worden sind, nicht jedoch die im Gesetz vorgeschriebenen ärztlichen Gutachten kann man über die tatsächliche Zahl der § 35 a – Fälle ohne weitergehende fachliche Prüfung letztlich nur Wahrscheinlichkeiten annehmen. Jedoch sind erst einmal 85 Fälle keine 107 Fälle. Weiterhin wurden unter den 85 Fällen zahlreiche Fälle aufgefunden, die eindeutig auf eine geistige bzw. körperliche Behinderung hinweisen: Epilepsie, körperliche Behinderung, Autismus, Sprachbehinderung, auditive und visuelle Wahrnehmungsstörung, Hörbehinderung, Fetale Alkoholspektrum-Störung, Mehrfachbehinderung, mehrfache Schwerstbehinderung etc. Letztlich konnten im Ergebnis der Akteneinsichtnahme und Konsultation mit einer erfahrenen Kinder und Jugendpsychotherapeutin nur eine Anzahl von 20 – 30 Fällen identifiziert werden die mit gewisser Wahrscheinlichkeit in den Bereich SGB VIII fallen könnten. Nehmen Sie bitte Stellung. Warum wurde der SVV vorgespiegelt, es gäbe wohl 107 Fälle, die nach SGB VIII einzuordnen wären, wenn Sie diese Fälle nicht vorlegen können und sich bei der Akteneinsichtnahme herausstellt, dass es sich überwiegend um Erstattungsfälle nach SGB IX handelt?*

Im Rahmen der Akteneinsicht im Sommer 2022 wurden 24 Fallakten datenschutzrechtlich konform vorgelegt. Diese Fallakten beinhalteten 30 Schülerinnen und Schüler, welche einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen hatten, da dies der Grund für die Akteneinsicht war.

Bei der Akteneinsicht Anfang des Jahres 2023 wurden 85 Fallakten zur Akteneinsicht datenschutzkonform vorbereitet. Hier enthalten sind 100 Schülerinnen und Schüler, da Schulbegleiter auch für mehrere Schülerinnen und Schüler bereitgestellt worden sind.

Die Fallakten wurden aus der FG 40 nach den geforderten Kriterien zur Akteneinsicht zur Verfügung gestellt. Eine Zuordnung nach § 35a SGB VIII ist aufgrund der bisherigen Verfahrensweise nicht erforderlich gewesen, da dies nach brandenburgischem Schulgesetz nicht von Relevanz ist.

Durch den zeitlichen Ablauf, sind die jeweiligen Zahlen zu den entsprechenden Zeitpunkten zu verstehen, das heißt, der Bedarf bei Schülerinnen und Schülern sowie Schulbegleitungen sind im Wandel.

5. *Welche externen Prüfmaßnahmen wurden mit jenen 40.000 € durchgeführt, die Sie dafür in den Haushaltsplan 2022/23 eingestellt haben wollten? Liegen Prüfergebnisse vor? Bitte berichten Sie hierüber.*

Mit Blick auf die besonderen Anforderungen des Datenschutzes personenbezogener gesundheitlicher Daten nach den Sozialgesetzbüchern VIII, IX und X, aber auch unter Berücksichtigung der notwendigen Fachkompetenz bezüglich der Verfahren der Eingliederungshilfe erwies sich die Suche nach geeigneten externen Auftragnehmern für eine externe Prüfung der laufenden Fälle als schwierig.

Als wirklich geeignet erschien der Fachverwaltung hier lediglich das Landesamt für Soziales und Versorgung selbst, da hier auch im Zuge der Kostenerstattungsverfahren eine Nachprüfung von Einzelfällen im Rahmen von Stichprobenprüfungen erfolgen.

Wie bereits unter 3) dargestellt, erfolgt eine mündliche Anfrage an das LASV im Rahmen der Videokonferenz am 04.07.2022. Per Email vom 18.07.2022 erfolgte nochmals eine schriftliche Anfrage seitens der Fachbereichsleiterin an die im LASV für Eingliederungshilfe zuständige Dezernatsleiterin.

Die Antwort darauf erfolgte dazu am 21.07.2022 wie folgt:

„...Leider kann ich Ihnen trotz erneuter Betrachtung des Sachverhaltes keine andere Antwort geben, als die die Ihnen bereits in der Videokonferenz am 04.07.2022 gegeben wurde.

Der Fachdienst des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nimmt im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (fachlich konzeptionelle Beratung, Unterstützung der öTEGH mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches, Entwicklung von Instrumenten für eine zielgerichtete Leistungserbringung und Qualitätssicherung) und Nr. 2 (Erlass von Rahmenrichtlinien zur einheitlichen Rechtsanwendung) gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 AG-SGB IX u.a. auch die fachliche Einschätzung von Einzelfällen im Rahmen der Ermittlung des Hilfebedarfs und der bedarfsdeckenden Hilfen, insbesondere bei Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen, vor. Diese Aufgabe ist aber ausschließlich im Kontext mit der sachlichen Zuständigkeit zu sehen und kann sich daher nur auf Einzelfälle mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf und besonderer Sachlage beziehen.

Die von Ihnen erbetene Hilfe bei der Feststellung des Teilhabebedarfs für die ca. 20 Einzelfälle geht weit über den Auftrag aus dem AG-SGB IX hinaus, da es sich hierbei um reguläre Bedarfsermittlungen handelt. Hierfür sind im Fachdienst keine Kapazitäten verfügbar. Wie Sie selbst feststellen, verbirgt sich dahinter ein erheblicher Verwaltungsaufwand, den das LASV nicht zusätzlich aufbringen kann.

Ob oder wie eine externe Beauftragung umgesetzt werden kann, kann ich leider nicht einschätzen. So ein Fall ist uns auf Landesebene nicht bekannt.“

(Auszug Email LASV vom 21.07.2022)

Als eine weitere Maßnahme zu Sicherstellung einer externen Prüfung wurden mit Schreiben vom 28.07.2022 entsprechende Amtshilfeersuchen an die Sozialamtsleiter/innen der drei weiteren kreisfreien Städte sowie der Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland und Teltow-Fläming versandt. Bis auf den Landkreis Havelland signalisierten alle anderen örtlichen Sozialhilfeträger, eine entsprechende Unterstützung nicht oder zumindest nur in ausgewählten Einzelfällen leisten zu können.

Das Sozialamt des Landkreises Havelland erklärte sich bereit, nach einer entsprechenden Aufbereitung der Akten die Prüfung einer bestimmten Anzahl von Akten vornehmen zu wollen. Angesichts des mit der Aufbereitung der Akten zu erwartenden Verwaltungsaufwands schätzte die Fachverwaltung ein, dass dieser mit einer eigenen Prüfung der Akten gleichkäme.

Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass bisher keine externe Prüfung der laufenden Fälle Schulbegleitung stattfinden konnte.

Die Fachverwaltung beabsichtigte deshalb nach einer entsprechenden Abstimmung mit der Verwaltungsleitung, im Oktober 2022 alle laufenden Akten in einer konzentrierten Aktion zu sichten, um in einem ersten Schritt die für die Kostenerstattung nach SGB IX relevanten Fälle herauszufiltern und prioritär zu bearbeiten.

Auch diese Sichtung war bis zum heutigen Tage nicht möglich, da das staatliche Schulamt bisher mit Verweis auf datenschutzrechtliche Bedenken die Herausgabe der Akten verweigert hat.

6. Die Stadt Brandenburg erhielt unter dem 17. Juli 2019 ein an die kreisfreien Städte und Landkreise gerichtetes Schreiben des Ministeriums des Inneren über die "Finanzstatische Zuordnung in Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches des Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)". In diesem Schreiben, das sich letztlich an die Kammereien richtete, wird ausführlich erläutert, wie die Einnahmen und Ausgaben in Folge der Gesetzesänderungen, die zu 2020 eintreten in den kommunalen Haushalten abzubilden sind. Warum wurde nicht spätestens nach diesem Schreiben das Verfahren zu Schulbegleitung entsprechend der Gesetzeslage umgestellt?

Die entsprechende finanzstatistische Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben ist erfolgt. Die Notwendigkeit einer Umstellung des bisher praktizierten Verfahrens wurde hieraus nicht abgeleitet.

7. Die Stadt gewährt im Rahmen des § 112 SGB IX Eingliederungshilfen. Bitte stellen Sie dar, welche Erstattungsleistungen seit 2020 durch das Land hierzu gewährt wurden und wo diese Einnahmen verbucht worden sind.

2020	Betrag	Fallzahl
Januar	17.376,47 €	6
Februar	14.224,19 €	6
März	16.480,43 €	6
April	13.130,82 €	5
Mai	14.503,80 €	5
Juni	14.385,24 €	5
Juli	9.472,00 €	3
August	13.556,77 €	6
September	17.532,82 €	5
Oktober	12.305,78 €	5
November	14.932,46 €	5
Dezember	10.528,04 €	5
Gesamt	168.428,82 €	62

2021	Betrag	Fallzahl
Januar	16.907,86 €	6
Februar	12.673,32 €	6
März	17.211,72 €	6
April	14.874,21 €	6
Mai	13.315,63 €	6
Juni	14.321,51 €	6
Juli	7.010,12 €	3
August	14.902,46 €	6
September	15.997,10 €	6
Oktober	12.408,30 €	6
November	17.564,50 €	6
Dezember	16.458,61 €	6
Gesamt	173.645,34 €	69

Die Erträge aus der Kostenerstattung vom Land werden in

Kostenträger: 314.01.00.00
Sachkonto: 44810030
Kostenstelle: 50.00.0000005

verbucht.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Alexandra Adel

Beigeordnete